

Riester-Merkblatt Erwerbs- / Dienstunfähigkeit

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit
Servicecenter Leben Vertrag
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München

Wir sind für Sie da: Mo. - Fr. 8:00 - 19:00 Uhr

Servicetelefon 089 5153-212
riesterzulagen@continentale.de

Ich beziehe eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit. Bin ich zulageberechtigt in der Riester-Rente?

Die Möglichkeit der Riester-Förderung besteht, wenn Sie

- direkt vor Ihrem Rentenbezug zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehörten und
- entweder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen
- oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Das betrifft Personen, die höchstens drei Stunden pro Tag erwerbstätig sein können.

Wenn Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen und zwischen drei und sechs Stunden am Tag arbeiten können, sind Sie nur dann unmittelbar zulagenberechtigt, wenn Sie weiterhin in einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

Ich beziehe eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit. Bin ich zulageberechtigt in der Riester-Rente?

Die Möglichkeit der Riester-Förderung besteht, wenn Sie

- direkt vor Ihrem Versorgungsbezug zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehörten und
- bei Ihrem Dienstherrn/Ihrer Besoldungsstelle die Einwilligungserklärung zur Übermittlung der Einkommensdaten abgegeben haben.

Die Einwilligungserklärung berechtigt Ihren Dienstherrn/Ihre Besoldungsstelle, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich

- Ihren beruflichen Status
- Ihr Einkommen
- die Daten Ihrer Kinder mitzuteilen.

Kann ich die staatliche Zulage auch erhalten, wenn ich die genannten Voraussetzungen nicht erfülle?

Beziehen Sie

- eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und sind nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt
- eine Rente aus einer privaten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung und sind nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt
- eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit und haben die Einwilligungserklärung nicht bei Ihrem Dienstherrn/Ihrer Besoldungsstelle abgegeben

können Sie die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/Lebenspartners gemäß LPartG erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet / verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört.

Was ist die Berechnungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Für den Erhalt der ungekürzten staatlichen Zulage müssen Sie 4% Ihrer Vorjahresbruttorente gemäß Rentenbescheid – vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung – berechnen, maximal 2.100 Euro. Von diesen 4% sind die Ihnen zustehenden Zulagen abzuziehen.

Nicht zu berücksichtigen sind

- Zuschüsse zur Krankenversicherung
- private Renten
- Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Erwerbsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit wenden?

Weitere Informationen erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon: 0800 / 1000 4800), im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de, in den örtlichen Auskunftsstellen oder bei Ihrem zuständigen Dienstherrn/Ihrer zuständigen Besoldungsstelle.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Rententräger, ob Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Als Beamter/Richter/Soldat fragen Sie bitte bei Ihrem Dienstherrn/Ihrer Besoldungsstelle nach, ob und ggf. wann Sie die Einverständniserklärung abgegeben haben und unter welcher Zulagennummer die Daten an die ZfA übermittelt wurden.

Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 089 5153-212 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de.